

Erasmus FAQs (Outgoing) (Stand: April 2024)

Q: Kann man sich für eine Universität in **Großbritannien/Irland nur für zwei Semester** bewerben oder kann man auch nur ein Semester nach Großbritannien gehen?

A: Nur in Ausnahmefällen* ist es möglich, nur ein Semester in Großbritannien zu studieren, die Regel ist ein ganzes (akademisches) Jahr. Es muss nämlich eine Aufenthaltsdauer gewählt werden, die der Länge nach unserem Semester (= 14 SWS) entspricht und in der es möglich ist, die Kurse abzuschließen und die Abschlussprüfungen abzulegen. Dies ist in der Regel innerhalb nur eines Trimesters nicht möglich. Im Zweifelsfall wird Bewerbungen auf ein ganzes akademisches Jahr Vorrang gegeben.

*Zu den Ausnahmen zählen z.B. chronische Krankheiten, die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen oder minderjährigen Kindern usw.

Q: Wie lange dauert dieses **akademische Jahr in Großbritannien/Irland** ungefähr und bleibe ich alle drei Trimester?

A: Die Studierenden bleiben in der Regel von ca. September bis Mai. Wenn es noch interessante Kurse im 3. Term gäbe, können sie sicherlich auch noch länger bleiben, insofern die Kolleg*innen vor Ort damit einverstanden sind. Gefördert wird der Platz je nach Universität für 9-10 Monate.

Für die Finanzierung stehen jährlich vorab festgelegte Fördersätze zur Verfügung. Bisher konnten immer maximal 10 Monate finanziell bezuschusst werden, mehr wird es auch in Zukunft sicherlich nicht werden. Wenn man also länger als 10 Monate bleibt, entsteht eine Finanzierungslücke von ca. Juni bis Ende August (Ende des 3. Terms).

Q: Muss ich eine **Beurlaubung** für die Zeit, die ich im Ausland verbringe, beantragen?

A: Nein, Sie müssen sich nicht zwingend beurlauben lassen. Sie können eine Beurlaubung aber beantragen, wenn Sie verhindern möchten, dass sich Ihre Studienzeit weiter „metert“. Unabhängig davon, ob Sie beurlaubt sind oder nicht, können Sie sich immer Leistungen aus dem Ausland anrechnen lassen, sofern Sie sich vorher mit der Fachstudienberatung (Frau Dr. Franziska Günther) abgesprochen haben (siehe weiter unten in diesen FAQs). Im Falle einer Beurlaubung ist es selbstverständlich nicht möglich, Leistungen in München zu erbringen.

Q: Ist eine Bewerbung an **mehreren Fakultäten/Departments** zulässig?

A: Ja. Von Ihren vier zur Verfügung stehenden Prioritäten dürften Sie **z.B.** zwei aus der Anglistik und zwei aus der Germanistik wählen. Sie müssen nur darauf achten, den richtigen Erasmus-Koordinator einzutragen.

Tipp: Da die Anzahl der Bewerber i.d.R. die verfügbaren Plätze an den Partneruniversitäten übersteigt, ist es äußerst ratsam, alle vier Prioritäten auszufüllen.

Q: Brauche ich für jede Partneruniversität **ein separates Motivationsschreiben**?

A: Nein, bitte reichen Sie nur ein Motivationsschreiben für Ihre erste Priorität pro Koordinator ein.

Beispiel: Prio 1 und 2 aus der Anglistik → ein Motivationsschreiben für Prio 1 an Anglistik-Koordinator; Prio 3 und 4 aus der Romanistik → ein Motivationsschreiben für Prio 3 an Romanistik-Koordinator

Q: Wie läuft das mit der **Anerkennung** von Leistungen aus dem Ausland?

A: Leistungen aus dem Ausland können, müssen aber nicht anerkannt werden. Für den rechtmäßigen Erhalt des ERASMUS-Stipendiums ist es lediglich nötig, dass im Ausland 10

ECTS pro Semester erbracht werden, unabhängig davon, ob diese anerkannt werden sollen oder nicht.

Wenn Sie sich Leistungen aus dem Ausland anerkennen lassen wollen, sind Sie verpflichtet, sich **zeitnah vor** Ihrem Aufenthalt mit der Fachstudienberatung, nämlich Frau Dr. Franziska Günther, darüber zu verständigen, was anerkennungsfähig ist und was nicht (Kontaktaufnahme bitte über das Kontaktformular der Fachstudienberatung, zu finden auf https://www.anglistik.uni-muenchen.de/studium_neu/studierende/az_allgemein/beratung/index.html). Mit Dr. Günther klären Sie auch das Learning Agreement ab und erhalten eine der notwendigen Unterschriften dafür.
(Mehr Infos siehe https://www.anglistik.uni-muenchen.de/studium_neu/downloads/merkblatt_erasmus_la.pdf)

Falls Sie sich **keine** Leistungen aus dem Ausland anrechnen lassen möchten, eilt das Fertigstellen des Learning Agreements nicht so sehr. Dieses unterschreibt Ihnen auch gern Frau Dr. Arendholz.

Q: Wie kann mein Auslandsaufenthalt in mein **Transcript** aufgenommen werden bzw. kann ich mir dafür **ECTS-Punkte** anrechnen lassen?

A: Sie können sich Ihren Auslandsaufenthalt in der Regel als das von den Prüfungsordnungen vorgesehene ICP, welches 6ECTS umfasst, anrechnen lassen. Wenden Sie sich hierzu bitte nach Ihrer Rückkehr an Frau van den Berg, Frau Weik-Price oder Frau McIntyre.

Q: Kann ich an der Partneruniversität **nur Kurse aus meinem Hauptfach belegen**?

A: Nein, es können auch Kurse aus Ihrem Nebenfach belegt werden. Allerdings sollte beachtet werden, dass mindestens 50% der Kurse aus dem Hauptfach stammen sollten. (Hauptfach bedeutet in diesem Fall das Fach, über welches der Austausch stattfindet!)

Q: In welcher Sprache soll das **Motivationsschreiben** sein und was soll ich schreiben?

A: Bitte auf Englisch und nicht länger als 1,5 Seiten. Eine Vorgabe für die Form (Briefform mit Anrede oder nicht) gibt es nicht. Sie sollten im Motivationsschreiben darlegen, warum genau Sie für diese Universität eine geeignete Wahl sind. Das kann zu tun haben mit Kursen, die Sie hier noch machen müssten, dort aber auch angeboten werden, mit Kursen, die es nur dort gibt, oder mit einem passenden Angebot, welches für Ihr Nebenfach relevant ist, sogar auch mit extracurricularen Angeboten, die nur dort angeboten werden und gut zu Ihnen passen. Generell wollen wir lesen, wie Sie der Auslandsaufenthalt persönlich und universitär fördern und voranbringen würde. Auch soll das Schreiben Ihre Auseinandersetzung mit dem Land, der Stadt und der Universität widerspiegeln.

Q: In welcher **Sprache** soll der **Lebenslauf** sein und was soll ich schreiben?

A: Der Lebenslauf kann auf Deutsch eingereicht werden und kann, muss aber kein Foto von Ihnen beinhalten. Alles, was Sie als Menschen darstellt, den man getrost als Repräsentant der LMU an eine ausländische Universität schicken kann, sollte hier gelistet werden. Wir hätten gern einen Eindruck von Ihrer Person, den auch Hobbies, nebenberufliche Tätigkeiten und erste berufliche Erfahrungen etc. gut vermitteln können.

Tipp: Sie erlangen keinen Vorteil durch das frühere Einreichen Ihrer Bewerbungsunterlagen – es gilt also nicht „first come, first served“. Außerdem erhalten Sie keine Vorteile durch die Abgabe von zusätzlichen, nicht geforderten Unterlagen. Beachten Sie die geltenden Vorgaben für Bewerbungen in der Anglistik (bzw. die Vorgaben für das Fach, durch das Sie

sich bewerben) und halten Sie diese genau ein.

Q: Wie sieht es mit dem **Sprachnachweis** aus?

A: Der Sprachnachweis muss nur für die Unterrichtssprache des Gastlandes erbracht werden und Ihnen mindestens ein B2 für Englisch attestieren. Hierfür reicht eine Kopie (nicht beglaubigt) des Abiturzeugnisses, insofern dort eine Angabe zum Europäischen Referenzrahmen gemacht wird (z.B. B1, B2, C1 etc.). Studierende, die die Sprache im Hauptfach studieren, benötigen für die Erasmus-Bewerbung an der LMU keinen separaten Sprachnachweis mehr, wenn diese Sprache die Unterrichtssprache im Ausland ist.

Bitte beachten Sie darüber hinaus: Die Gastuniversität (UK) kann ihrerseits einen eigenen Sprachnachweis verlangen, da die europäischen Rahmenvereinbarungen seit dem Brexit hinfällig sind. Dies geschieht jedoch unabhängig von Ihrer Erasmus+-Bewerbung an der LMU und wird erst relevant, wenn Sie einen Platz angeboten bekommen haben. Informieren Sie sich also rechtzeitig auf den entsprechenden ausländischen Uniwebseiten und planen Sie ggf. den Sprachtest (frühzeitig!). Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Sie bei der **Beantragung eines Visums (UK)** unter Umständen **auch Sprachkenntnisse nachweisen müssen**. Neben unserem Informationsblatt für das UK-Visum informieren Sie die entsprechenden Webseiten der brit. Regierung zu diesem Thema.

Q: Was ist, wenn mein **Transcript of Records** zum Bewerbungszeitpunkt noch ziemlich leer aussieht?

A: Das ist kein Problem. Da sich manche Studierende bereits in ihrem ersten Semester bewerben, kann das ToR oft auch nicht viel beinhalten. Nur wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung lediglich Leistungen aus dem Nebenfach vorzuweisen haben, reichen Sie diese bitte ein.

Für Lehramt-Studierende: Bitte reichen Sie im Rahmen Ihrer Bewerbung das Transcript of Records für all Ihre (Unterrichts-)Fächer ein.

Q: Haben sich die **VISA-Bestimmungen** für einen Auslandsaufenthalt (UK) seit dem Brexit geändert?

A: Ja, das haben sie. Bitte informieren Sie sich hierzu ebenfalls rechtzeitig bei unserem International Office!

Für EU-Staatsbürger gilt generell:

- Aufenthalte bis zu 6 Monaten laufen unter der so genannten "Visitor Route", es ist kein Visum erforderlich. Nach derzeitigem Informationsstand ist eine Einreise mit elektronischem Reisepass (ePass) möglich.
- Für Aufenthalte, die länger als 6 Monate dauern, ist ab dem 01.01.2021 ein **kostenpflichtiges Visum** nötig ("Student Route", **363£ Gebühren**), auch Zusatzgebühren in Form eines Gesundheitszuschlages "**Immigration Health Surcharge**" (**470£**) sind möglich.
- Im Rahmen der Visa-Antragstellung müssen Sie unter Umständen Ihre **Englischkenntnisse nachweisen**. Informieren Sie sich über die Anforderungen an den Sprachnachweis für das Visum, da sie von denen Ihrer Gastuniversität abweichen können.

Nicht EU-Bürger finden auf den Webseiten der Britischen Regierung eine Übersicht über die Visa-Bestimmungen.

Q: Wo kann ich mich zu **Unterkünften** informieren?

A: Das Referat für Internationale Angelegenheiten (RIA) ist eine wichtige Anlaufstelle bei Fragen zur Organisation einer Unterkunft. Außerdem könnte Ihr Ansprechpartner vor Ort weitere Hilfestellung bieten.

Q: Gibt es eine Sammlung an **Erfahrungsberichten**?

A: Ja, die gibt es! Auf der folgenden Webseite finden Sie eine Suchmaschine, die Ihnen eine Übersicht über alle Austauschmöglichkeiten im Rahmen des Erasmus+, sowie des LMUexchange Austauschprogramms ermöglicht. Suchen Sie einfach nach den Standorten und Institutionen, die Sie interessieren, und sehen Sie dort entsprechende Erfahrungsberichte von anderen Studierenden ein: <https://lmu.moveon4.de/publisher/1/deu>

Q: Gibt es finanzielle Unterstützung in **Sonderfällen**?

A: Ja, die gibt es unter bestimmten Umständen. Denjenigen Studierenden, die eine Behinderung ab einem Grad von 20%, eine chronische Erkrankung und/oder ein Kind zu versorgen haben, können evtl. Sonderzuschüsse von 250€/Monat, zusätzlich zur regulären Erasmus-Förderung, erhalten. Weitere Unterstützung ist beim Reisen mit einem emissionsarmen Verkehrsmittel möglich. Ansprechpartnerin ist Frau Claudia Wernthaler (claudia.wernthaler@lmu.de).